

# **Satzung German Water Partnership e.V.**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "German Water Partnership", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V."). Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist es, dazu beizutragen, die hohe Kompetenz von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik in Deutschland für alle Fragen einer nachhaltigen Wasserwirtschaft international stärker zur Geltung zu bringen.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere verfolgt werden durch:
  - a) Bildung eines Forums, das eine Diskussionsplattform für Interessierte am Transfer von nachhaltigen und innovativen Technologien für Trinkwasser- und Abwasserfragen bietet und die Anwendung von Umwelttechnologie und -management international fördert
  - b) Aufbau und Pflege von Kontakten zwischen Unternehmen, Wissenschaft, Verbänden, Behörden und politischen Stellen
  - c) Erfahrungsaustausch im Bereich der Wasserwirtschaft,
  - d) Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen sowohl in Deutschland wie im Ausland,
  - e) Unterstützung von Innovationspartnerschaften aus Wissenschaft, Wirtschaft und Konsumenten,
  - f) Auseinandersetzung mit internationalen wasserwirtschaftlichen Projekten und Fragestellungen,
  - g) Förderung der Anwendung nachhaltiger Umwelttechnik der deutschen Wasserwirtschaft im Ausland,
  - h) Unterstützung von Gemeinschaftsbeteiligungen auf Messen im In- und Ausland.

3. Der Verein ist nicht eigenwirtschaftlich tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitgliedsarten**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die im Bereich der Wasserwirtschaft tätig sind bzw. deren Tätigkeit den Bereich der Wasserwirtschaft berührt. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Anschrift schriftlich einzureichen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

### **§ 5 Beitrag**

1. Die dem Verein in Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke erwachsenen Kosten werden durch Beiträge und freiwillige Zuwendungen gedeckt.
2. Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit. Der Beitrag ist jährlich

und im Voraus zu entrichten. Er wird per Beitragsrechnung im I. Quartal des Vereinsjahres erhoben.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) den Tod eines Mitglieds oder das Erlöschen einer juristischen Person;
  - b) den Austritt, der spätestens 6 Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
  - c) den Ausschluss durch Beschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; insbesondere wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung im Rückstand bleibt oder wenn grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins vorliegen.
2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **III. Vereinsorgane**

### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Geschäftsführung.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal in den ersten 6 Monaten des Vereinsjahres statt.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, und zwar spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig
  - a) für die inhaltliche Schwerpunktsetzung und Ausrichtung der Vereinstätigkeit;
  - b) für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
  - c) für die Festsetzung der Beiträge;
  - d) für die Entgegennahme des Geschäftsberichts einschließlich Kassenberichts;
  - e) für die Entlastung des Vorstandes;
  - f) für die Wahl der Kassenprüfer;
  - g) für Satzungsänderungen;
  - h) für die Auflösung des Vereins;
4. Bei den Mitgliederversammlungen sollten die dem Verein als Mitglieder angehörenden natürlichen Personen möglichst persönlich, die juristischen Personen möglichst durch einen Repräsentanten auf der Ebene des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung vertreten sein.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens aber 15 Mitgliedern.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Er erfüllt alle Aufgaben, soweit diese nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen zugewiesen sind.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Wahlperiode, die im April 2008 beginnt, wird der Vorstand einmalig nur für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, die anwesenden Wahlberechtigten sind einstimmig mit einer anderen Form des Wahlgangs einverstanden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Befugnisse des Vorstandes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode unberührt. Die Wahl des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit ist zulässig.
5. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter als geschäftsführenden Vorstand. Diese sind gerichtliche und außergerichtliche Vertreter des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne von § 26 Abs. 2

BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils der Vorsitzende mit einem Stellvertreter oder zwei Stellvertreter gemeinsam befugt.

6. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung (§ 11) mit der Wahrnehmung sämtlicher oder bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen und ihr die damit verbundene Vertretung des Vereins zu übertragen.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Vorstand benennt einen Beirat für die Dauer von vier Jahren, der die Mitglieder und den Vorstand in allen Belangen des Vereins berät. Für die Wahlperiode ab April 2008 gilt einmalig eine Berufung für nur zwei Jahre.
2. Der Beirat umfasst bis zu 15 Personen und setzt sich insbesondere aus Persönlichkeiten zusammen, die für den Vereinszweck relevante Bundesministerien, Verbände und Länderinitiativen repräsentieren. Er sorgt für die enge Verbindung mit den Organisationen des öffentlichen Lebens sowie mit den mit Wasserwirtschaft befassten staatlichen Stellen und Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerdem ist er auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. An den Sitzungen des Beirates nimmt der geschäftsführende Vorstand teil.

## **§ 11 Geschäftsführung**

1. Der Verein bedient sich bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben einer Geschäftsführung. Diese kann auch von einem Vorstandsmitglied oder von einem ordentlichen Mitglied wahrgenommen werden.
2. Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer oder aus mehreren Geschäftsführern; sie wird vom Vorstand bestellt.
3. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Geschäftsführung an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit vier Jahre beträgt. Die Kassenprüfer prüfen regelmäßig, mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Rechnungsprüfer unmittelbar der Mitgliederversammlung auf deren nächstfolgenden Sitzung.

### **§ 13 Arbeitskreise**

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Arbeitskreise berufen. Die Arbeitskreise werden in der Regel von einem Vorstandsmitglied geführt und von der Geschäftsführung unterstützt.

## **IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Beirat**

### **§ 14 Einladung und Tagesordnung**

1. Die Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Das gleiche gilt für die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates.
2. Bei den Einladungen muss zwischen der Aufgabe der vollständigen Einladung zur Post und dem Tag der Versammlung oder Sitzung eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
3. Über die Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen oder vertreten und damit einverstanden ist.

### **§ 15 Leitung der Sitzungen, Teilnahme und Stimmrecht**

1. Die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, die Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirates, bei deren Verhinderung von den jeweiligen Stellvertretern, geleitet. Der Leiter

bestimmt die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände sowie die Art und Weise der Abstimmung.

2. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Bei der Mitgliederversammlung verfügt jedes ordentliche Mitglied des Vereins über eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig. Niemand kann mehr als fünf Stimmen vertreten. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Bei den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates hat jedes Vorstands- und Beiratsmitglied jeweils eine Stimme. Zu den Sitzungen können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden von Fall zu Fall Gäste hinzugezogen werden. Widerspricht ein Mitglied des Vorstandes bzw. Beirates, so ist über die Zulassung des betreffenden Gastes abzustimmen.

## **§ 16 Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung und der Beirat sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzungen entgegenstehen.
2. Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beteiligt wird.
3. Bei der Beschlussfassung, die auch in Textform oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen kann, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer vier Wochen später neu einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, bei der eine Mehrheit von zwei Dritteln ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder zur Beschlussfassung genügt.

6. Die Regelungen in Absatz 4 und 5 gelten sinngemäß auch für Beschlüsse über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 17 Protokollführung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates ist ein die Beschlüsse enthaltendes Protokoll anzufertigen. Die Sitzungsleiter bestimmen den Protokollführer zu Beginn der jeweiligen Sitzung. Die Sitzungsleiter müssen das Protokoll genehmigen. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzuleiten.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins richtet sich die Verteilung des Vermögens nach den vereinsrechtlichen Vorschriften. Die Anfallberechtigten sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen.